

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die vereinsbehördliche Genehmigung von Statuten verleiht einer Aktiengesellschaft keine Gewerbeberechtigung, sondern nur die Rechtsfähigkeit. — Wäschereien und Etablissements für Mietwäsche sind zur Erzeugung von Seife nicht berechtigt.
2. Verpflegungskostenrückersatz.
3. Offiziers- und Beamten-Aspiranten-Evidenzführung; Vorschrift.
4. Der gewerbsmäßige Handel mit Pfandscheinen, sowie die gewerbsmäßige Gewährung von Krediten auf Pfandscheine — unstatthaft.
5. Eisenbahnfahrbegünstigungen für Heimarbeiter.
6. Stellungspflicht der ohne vorherige Überprüfung aus dem Heere oder der Landwehr Ausgeschiedenen.
7. Ergänzung des Verzeichnisses jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis ersetzen.
8. Ausbildung von Einjährig-Freiwilligen zu Fortifikationsoffizieren in der Reserve.
9. Höchstbetrag der Postanweisungen für den militärischen Unterhaltsbeitrag.
10. Subventionierung kriegsbrauchbarer Automobile.

11. Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande. — Vorschrift.
12. Errichtung eines eigenen Gewerbeinspektorates für die Bauarbeiten in Wien.
13. Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Adalbert Fisek.
14. Administrativverfahren; Rekursfristen. — Vorschrift.
15. Giftverkauf.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderat:

16. Erhöhung der Löhnung der Telegraphisten der städtischen Feuerwehr.
17. Erhöhung der Quartiergehälter der städtischen Beamten und Diener. Erhöhung der Adjuten der städtischen Praktikanten.

##### Magistrat:

18. Abänderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

**Die vereinsbehördliche Genehmigung von Statuten verleiht einer Aktiengesellschaft keine Gewerbeberechtigung, sondern nur die Rechtsfähigkeit. — Wäschereien und Etablissements für Mietwäsche sind zur Erzeugung von Seife nicht berechtigt.**

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1910, Z. 12043 (M. B. N. XXI, 8252/11, M. Abt. XVII, 2277/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Valko, v. Neukirchen, Freiherrn v. Hof und Diwald, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde der Aktiengesellschaft, Etablissement für Mietwäsche, vorm. W. Langer in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Februar 1910, Z. 6272 ex 1909, betreffend die Berechtigung zur Seifen-Erzeugung, nach der am 25. November 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Georg Wieninger, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Benda, in Vertretung des belangten Ministeriums und jener des Dr. Heinrich Mataja, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Genossenschaft der Seifensieder, Parfümeure und Öl-Erzeuger in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nach Durchführung des im § 36 der Gewerbeordnung geregelten Verfahrens unter Berufung auf § 37 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß der beschwerdeführenden Gesellschaft, die laut ihres Gewerbescheines zur fabrikmäßigen Dampfwäscherei und Wäschevermietung berechtigt ist, das Recht, die in ihrem Betriebe benötigte Kern- und Schmierseife selbst zu erzeugen, nicht zusteht, weil die Seife nur ein Behelf bei der Ausübung des Betriebes ist und weil es sich bei der Erzeugung der Seife auch nicht um Instandhaltung der Betriebsbehelfe handle.

Gegenüber dieser Entscheidung beruft sich die Gesellschaft zunächst auf den Inhalt ihres Statutes, nach dessen § 2, lit. c, den Gegenstand ihres Unternehmens c „der Betrieb der Wäscherei und Wäschevermietung, sowie die Herstellung aller in den Bereich dieses Betriebes fallenden Erzeugnisse und aller notwendigen Hilfsstoffe und Nebenfabrikate, sowie die Verarbeitung und Verwertung aller Nebenprodukte“ bildet, indem sie vermeint, in der Genehmigung dieses Statutes seitens des k. k. Ministeriums des Innern die Verleihung der gewerblichen Berechtigung zu den dort angeführten Tätigkeiten erblicken zu dürfen. Der Gerichtshof konnte an der schon mehrfach, so in den Erkenntnissen vom 25. Juni 1884, Z. 2184, 11. Oktober 1888, Z. 4278, 4. November 1892, Z. 651 und 24. März 1899, Z. 12656, ausgesprochenen Rechtsanschauung festhaltend, dieser Auffassung nicht beitreten. Gewerbeberechtigungen werden — von Konzessionierten Gewerben abgesehen; ein solches kommt aber hier nicht in Frage — nicht durch behördliche Verleihung, sondern durch die Anmeldung bei der berufenen Gewerbebehörde I. Instanz erworben. Mit dem Einschreiten um die zur Bildung von auf Erwerb gerichteten Vereinen, insbesondere von Aktiengesellschaften erforderliche vereinsbehördliche Genehmigung kommt lediglich zum Ausdruck, auf welchen Gebieten eine gewinnbringende Tätigkeit der Vereinigung in Aussicht genommen ist, ohne daß damit schon die bestimmte Erklärung abgegeben wäre, diese Beschäftigungen auch alle in vollem Umfange wirklich beginnen zu wollen.

Die Vereinsbehörde erklärt durch ihre Genehmigung auch nichts anderes, als daß die Gesellschaft sich zum Zwecke der Verfolgung der im Statute als Gegenstand des Unternehmens angegebenen Zwecke bilden darf, wobei es der Gesellschaft überlassen ist, sich, soweit für den Betrieb ihrer Geschäfte, insbesondere für den Antritt von Gewerben nach den Gesetzen noch behördliche Bewilligungen, Anmeldungen oder sonstige Rechtsakte erforderlich sind, die bezüglich der Berechtigungen erst noch zu verschaffen. Durch die Genehmigung ihrer Satzungen erwirbt sie nur jene Rechtsfähigkeit, deren Umfang nach § 3, Absatz 2 der Gewerbeordnung von diesen Satzungen abhängt, und für die Frage, ob der Verein zum Betriebe eines Gewerbes überhaupt fähig ist, maßgebend ist.

Die Beschwerdeführerin versucht sodann, aus § 37 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26) nachzuweisen, daß in der laut ihres Gewerbescheines zustehenden Gewerbeberechtigung auch die Befugnis zur Erzeugung der im Betriebe benötigten Seife enthalten sei. Wenn von den für den Gerichtshof nicht in Betracht kommenden Ausführungen abgesehen wird, die darstellen sollen, wie sehr der Betrieb wegen des Bedürfnisses sowohl nach stets völlig gleichmäßiger Beschaffenheit der Seife als wegen der eigenartigen Zusätze, die dieser Seife beigemischt werden müssen, gerade auf deren eigene Erzeugung angewiesen ist, lassen sich diese Einwendungen dahin zusammenfassen, daß die Bestimmungen des § 37 der Gewerbeordnung nicht bloß für Erzeugungsförmern auch für Bearbeitungs- und Dienstleistungsgewerbe gelten, wie das Gewerbe der Beschwerdeführerin eines ist und daß der Seife für ihren Betrieb die Bedeutung eines „dem marktmäßigen Betriebe ihrer Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittels“ zukomme. Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung in Übereinstimmung mit seinen Erkenntnissen vom 7. März 1899, Z. 12582, und vom 25. April 1899, Z. 12752, von der Anschauung

ausgegangen, daß auch jene Arbeiten, welche Gewerbetreibende für ihren eigenen gewerblichen Bedarf verrichten, gewerbliche Arbeiten sind und daß deshalb die Frage nach der Berechtigung zur Vornahme dieser Arbeiten nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu beantworten ist, sowie daß die Bestimmungen des mit dem 1. Absätze des § 37 der Gewerbeordnung in seiner früheren Fassung im wesentlichen gleichlautenden 1. Absatzes des derzeitigen § 37 nur für Erzeugungsgewerbe gelten. Für die vorliegende Frage kommen letztere also nicht in Betracht. Wird nun in Betracht gezogen, daß im zweiten Absätze dieses Paragraphen ausdrücklich nur von der Instandhaltung, also nicht auch von der Erzeugung der Werkzeuge und sonstigen Betriebsbehalte — wie ein solcher die Seife ist — als den Gewerbetreibenden zustehend die Rede ist, dann, daß unter handelsüblichen Hilfsmitteln, wie Verpackungen, Umhüllungen und dergleichen, die dem marktmäßigen Vertriebe der Erzeugnisse dienen, niemals solche Hilfsmittel verstanden werden können, welche schon bei der Arbeit selbst, zur Vorkommen der Arbeit benötigt werden, so zeigt sich gerade aus der derart eingeschränkten Ausübung dieser Berechtigungen im § 37, Absatz 2, daß der Gesetzgeber weitergehende Befugnisse den Gewerbetreibenden einzuräumen nicht beabsichtigt hat, ihnen vielmehr wirklich das Recht, alle Hilfsmittel und Hilfsstoffe, die sie zu ihren gewerblichen Arbeiten benötigen, selbst zu erzeugen, vorenthalten wollte. Bei dieser Rechtslage sah sich der Gerichtshof genötigt, die Beschwerde abzuweisen.

## 2.

**Verpflegungskostenrückersatz.**

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1911, Nr. 502 (M. Abt. XII, 15606/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Truxa, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neukirch, Dr. Tezner, Freiherrn v. Weber und v. Bonifoli-Cavalcabó, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Freiwaldau gegen die Entscheidung der k. k. Landesregierung Troppau vom 20. April 1910, Z. 167, betreffend einen Verpflegkostenersatz, nach der am 19. Jänner 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Grafen Waldstein, in Vertretung der belangten Behörde, und des Magistrats-Konzipisten Urban, als Vertreter der mitbelangten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe.**

Mit Zuschrift der niederösterreichischen Landesfindelanstalt vom 22. Oktober 1903 wurde der Magistrat der Gemeinde Wien davon verständigt, daß der genannten Findelanstalt durch das k. k. Polizei-Kommissariat Schmelz am 16. Oktober 1903 das am 17. März 1903 geborene uneheliche Kind Hermann W. . . wegen Armut und Delogierung der laut Arbeitsbuches vom 15. Jänner 1893 nach Altwasser zuständigen Mutter Anna W. . . übergeben und daselbst im Sinne des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 statutengemäß für Rechnung des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zeitweilig aufgenommen wurde. An diese Mitteilung war das Ersuchen geknüpft, die Verfügung wegen Verpflegung dieses Kindes ehestens an die Anstalt gelangen zu lassen. Hierauf hat der Magistrat Wien mit Note vom 31. Oktober 1903, Z. 18043 die Gemeinde Altwasser als die ihm bekanntgegebene Zuständigkeitsgemeinde davon verständigt, daß das genannte Kind der Findelanstalt gegen die mit 53½ h pro Tag bestimmte Gebühr in die städtische Verpflegung übergeben wurde und zugleich das Ersuchen gestellt, bezüglich der weiteren Verpflegung dieses Kindes ehestens eine Verfügung zu treffen. Laut Berichtes der Gemeinde Altwasser an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Freudenthal vom 20. März 1907, Z. 205, hat diese Gemeinde am 11. November 1903, unter Z. 608, beim Wiener Magistrat angefragt, wie der Vater der Kindesmutter heiße und wo er sich aufhalte, und nachdem ihr unter Z. 19131 vom 3. Dezember 1903 die Mitteilung des Magistrates zugekommen war, daß dies der Weber Johann W. in Freiwaldau sei, mit Schreiben vom 13. Dezember 1903, Z. 682, dem Magistrat zur Kenntnis gebracht, daß der Vater der genannten Johann W., bereits am 13. November 1901 in den Heimatverband der Stadtgemeinde Freiwaldau aufgenommen worden sei, weshalb die Zahlung von Verpflegungskosten für das uneheliche Kind der Anna W. abgelehnt werde. Diese letzteren Angaben entsprechen dem im Akte liegenden Gestionsprotokolls-Auszuge der Gemeinde Altwasser, welche außerdem die Mitteilung dieser Gemeinde an die Bezirkshauptmannschaft Freudenthal vom 12. Juli 1907, Z. 484, enthält, derzufolge das zuletzt erwähnte Schreiben nicht rekommandiert aufgegeben wurde. Laut mehrfachen im Akte liegenden Besätigungen der Kanzlei des Magistrates Wien ist jedoch ein Schreiben dieses Inhaltes bei dieser Behörde nicht eingelangt. Am 12. Juni 1910 fand sich nun der Vater des Kindes Hermann W., Hermann St., beim Magistrat Wien ein und begehrte unter Hinweis darauf, daß er am 4. Juni 1905 die Anna W. geheiratet habe, die Herausgabe des Kindes. Diesem Begehren wurde stattgegeben.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau mit Entscheidung vom 20. Dezember 1909, Z. 362/4, die beschwerdeführende Gemeinde Freiwaldau zum Ersatze der durch die Verpflegung des Kindes Hermann W. in der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt in

der Zeit vom 16. Oktober 1903 bis 3. Juni 1905 erwachsenen Kosten im Betrage von 309 K 20 h an die Gemeinde Wien verurteilt.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. schlesischen Landes-Regierung vom 20. April 1910, Nr. I-167, ist dieses Erkenntnis aus dessen Gründen bestätigt worden.

Die beschwerdeführende Gemeinde macht nun zunächst geltend, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Armenunterstützung im Sinne des Heimatrechtsgesetzes, sondern um einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für Unterbringung eines Findlings im Sinne des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, handle, nach dessen Bestimmungen (§§ 4 und 6) diese Kosten von dem Landes-Ausschusse des Kronlandes, in dessen Gebiet die Heimatgemeinde des Findlings liegt, unter Voraussetzung rechtzeitiger Verständigung zu ersetzen seien.

Was nun diesen Beschwerdepunkt anbelangt, so ist der Verwaltungsgerichtshof von der in seinem Erkenntnis vom 23. März 1909, Z. 2626 (Nr. 6627 A der offiziellen Sammlung) ausgesprochenen Rechtsanschauung ausgegangen, daß ein Säugling, welcher der Objsorge seiner Angehörigen entbehrt, wegen seines dauernden Pflegebedürfnisses einem Kranken im Sinne des § 29 des Heimatrechtsgesetzes gleichzuhalten ist, weshalb auf dessen Verpflegung die Bestimmung des § 30 dieses Gesetzes zur Anwendung zu kommen hat. Es hat demgemäß in einem Falle, wie es der vorliegende ist, in dem ein mehr als ein halbes Jahr altes Kind in die Objsorge der Findelanstalt aufgenommen wurde, nicht die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, über die Verpflegungskostenpflicht der Landesfonds anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die normalmäßige Findelpflege, sondern vielmehr § 7, Absatz 2, dieses Gesetzes zur Anwendung zu gelangen, demgemäß die Aufnahme eines unehelichen Kindes in eine Findelanstalt wegen solcher Verhältnisse, welche die Aufnahme in die normalmäßige Findelpflege nicht begründen, an die Stelle der Armenversorgung tritt.

Sofern aber die Beschwerde ein, ihren Ersatzanspruch in dem angegebenen Ausmaße ausschließendes Verschulden der Gemeinde Wien darin erblickt, daß sich diese in Betreff der Ermittlung der Zuständigkeit des Pflegekindes mit der Angabe der Zuständigkeit im Arbeitsbuche der unehelichen Mutter begnügt, und nicht die Mutter selbst über ihr Heimatrecht einvernommen habe, daß sie ferner unter dem Einflusse des Irrtums über die Zuständigkeit des Kindes Hermann W. die Zahlungen durch mehr als zwei Jahre kreditiert habe, anstatt sie einzufordern, in welchem Falle der Irrtum schon früher aufgekommen wäre, so sind diesem Beschwerdepunkte folgende Erwägungen entgegenzuhalten:

Nach § 30 des Heimatrechtsgesetzes ist die Gemeinde, in welcher sich ein von ihr zu Zwecken der Armenpflege übernommener auswärtiger Kranker befindet, verpflichtet, der Heimatgemeinde, falls solche bekannt oder durch sofort anzufüllende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen und haftet nur bei Verletzung der in dieser Weise im Gesetze näher bestimmten Verbindungs-pflicht der Heimatgemeinde für allen daraus entstehenden Schaden. Aus dieser Bestimmung geht mit Deutlichkeit hervor, daß der Aufenthaltsgemeinde keine weitverwiegten Erhebungen zur Pflicht gemacht sind und daß der Anspruch auf vollen Regress nicht durch die Verständigung der wirklichen Heimatgemeinde bedingt ist, daß vielmehr die Aufenthaltsgemeinde ihrer Verbindungs-pflicht genügt und sich ihren Regressanspruch ungeschmälert wahrt, wenn sie jene Gemeinde unverzüglich verständigt, welche nach Lage der Umstände als die mutmaßliche Heimatgemeinde in Betracht kommt.

Im vorliegenden Falle enthält das Arbeitsbuch der Mutter des Kindes Hermann W., Anna W., unbestrittenmaßen die Angabe, daß Anna W. nach Altwasser zuständig sei. Wenn auch durch das Arbeitsbuch kein direkter Beweis über das Heimatrecht erbracht wird, so ist doch das Arbeitsbuch gemäß der Verordnung vom 12. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 69, unter anderem auch zur Angabe der Heimatgemeinde des Arbeiters, für den es ausgefertigt ist, bestimmt und begründet deshalb, da die amtlichen Eintragungen der Ständeverhältnisse des Arbeiters nur auf Grund von Behelfen erfolgen sollen, mindestens eine Vermutung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Da nun dieser Vermutung im vorliegenden Falle keine Umstände entgegenstanden, welche zu einem Zweifel Anlaß zu geben vermocht hätten, so genügt die Gemeinde Wien ihrer Pflicht, wenn sie ihre Verständigung von der erfolgten Übernahme des Kindes in die Findelanstalt, von welcher sie mit Zuschrift der Anstaltsverwaltung vom 22. Oktober 1903 verständigt wurde, am 6. November 1903 an die Gemeinde Altwasser richtete.

Was aber die Frage anbelangt, ob die Gemeinde Wien nachträglich die Verständigung der Gemeinde Altwasser erhalten habe, daß nicht diese, sondern die beschwerdeführende Gemeinde Freiwaldau die Heimatgemeinde des Kindes W. sei, so war der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes an die keineswegs attenuierende oder ergänzungsbedürftige Tatbestandsannahme gebunden, daß eine diesbezügliche Aufklärung bei der Gemeinde Wien nicht eingelangt ist. Unter solchen Umständen kann auch der Gemeinde Wien kein ihren Ersatzanspruch schmälernendes Verschulden in der Richtung zur Last gelegt werden, daß sie, noch während sich das Kind Hermann W. in der Pflege der Findelanstalt befand, von dessen Zuständigkeitsverhältnis zur beschwerdeführenden Gemeinde Freiwaldau Kenntnis erhalten und dennoch unterlassen hätte, sie ohne Verzug davon zu verständigen, daß sich das genannte Kind in Wien in der Findelpflege befinde.

Was endlich den Beschwerdepunkt anbelangt, daß ein solches Verschulden darin hätte erblickt werden müssen, daß die Gemeinde Wien es unterlassen habe, die jeweilig fällig gewordenen Raten der Verpflegungskosten einzufordern und daß durch diese Nachlässigkeit das rechtzeitige Hervorkommen des wahren Zuständigkeitsverhältnisses vereitelt worden sei, so entbehrt er der gesetzlichen Grundlage, da nach der zitierten Bestimmung des § 30 des Heimatgesetzes die Geltendmachung des vollen Regressanspruches der Aufenthaltsgemeinde nur

davon abhängig gemacht ist, daß diese die mutmaßliche Heimatgemeinde von der Übernahme des auswärtigen Armen in ihre Versorgung unverzüglich verständigt.

Demzufolge gelangte der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

**3.**

**Offiziers- und Beamten-Aspiranten-Evidenzführung; Vorschrift.**

Kunderlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 3. März 1911, Z. II-999/3, Nr. Abt. XVI, 3435/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juni 1909 allergnädigst anzuordnen geruht:

„Die Fähnriche, Proviantoffiziers-Stellvertreter, Assistenzarzt-Stellvertreter, Rechnungsführer-Stellvertreter und Kadetten sind nicht mehr als zur „Mannschaft“ gehörig, sondern als „Offiziersaspiranten“ zu bezeichnen.

In analoger Weise gehören die Verpflegsatzzeffisten-Stellvertreter und Verpflegsaspiranten, dann die Militärrechnungspraktikanten, Militärmedikamentenpraktikanten, Militär-Baurechnungspraktikanten und die militärrärztlichen Praktikanten — in ihrer Gesamtheit — zu den „Militärbeamtenaspiranten“, und zwar alle vorher bezeichneten Praktikanten unbeschadet ihrer Eingliederung in die XII. Rangsklasse.

Innerhalb der Militärbeamtenaspiranten bilden die Verpflegsatzzeffisten-Stellvertreter und die Verpflegsaspiranten die Kategorie der „Beamtenaspiranten des Soldatenstandes“.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschließung wurde seitens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums und seitens des Ministeriums für Landesverteidigung Folgendes angeordnet:

Die Evidenzführung der Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) hat in gleicher Weise wie jene der Sagisten der Reserve und im nichtaktiven Stande (Standesevidenz) zu erfolgen.

Demnach haben die Wehrvorschriften, IV. Teil, nunmehr auch für diese Aspiranten Geltung.

Ausgenommen sind die Bestimmungen:

- a) betreffs Tragen der Militäruniform im nichtaktiven Verhältnis (§ 9 der „Besonderen Bestimmungen“, § 6: 1, beziehungsweise § 5: 1 und § 8: 4, beziehungsweise § 7 der Wehrvorschriften, IV. Teil).

In dieser Beziehung bleiben die bisherigen Bestimmungen (§ 6: 3 der Wehrvorschriften, III. Teil) aufrecht;

- b) betreffs der Verpflichtung zur Beschaffung der Adjustierungs-, Ausrüstungs- und sonstigen für Sagisten vorgeschriebenen Gegenstände (§ 20: 3, beziehungsweise § 19: 3, zweiter Absatz, und § 1: 6 der „Besonderen Bestimmungen“ der Wehrvorschriften, IV. Teil);

- c) betreffs Superarbitrierung (§ 6: 2 bis 10, beziehungsweise § 6: 2 bis 11 der „Besonderen Bestimmungen“ der Wehrvorschriften, IV. Teil).

Alle im § 5, beziehungsweise 4 der Wehrvorschriften, IV. Teil, vorgeschriebenen Meldungen sind von den Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) ausschließlich schriftlich zu erstatten.

Die mit dem Ministerial-Erlaß vom 8. Oktober 1908, Dep. XIV, Nr. 660 (Statth. Erlaß vom 15. Oktober 1908, Z. II-2657), mitgeteilten Verfügungen bezüglich des Hauptrapportes bleiben auch weiterhin aufrecht; die im dritten Absatz dieses Erlasses angeführten Worte: „bei Aufrechthaltung der Bestimmungen des § 6: 2 der Wehrvorschriften, III. Teil“, dann die Punkte 4 a und 6 haben jedoch für die Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) nunmehr keine Geltung.

Gleich den Sagisten der Reserve und im nichtaktiven Stande (Standesevidenz) haben von nun an auch die Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Verkehr ihrer Charge, stets die Bezeichnung „in der Reserve“, beziehungsweise „im nichtaktiven Stande (in der Standesevidenz)“ beizufügen.

Ferner ist die Einziehung der Militär(Lanwehr)pässe dieser Personen bei der nächsten Gelegenheit (Waffenübung, Hauptrapport etc.) sowie die Übertragung der Zusätze über etwa mitgemachte Waffenübungen oder sonstige Dienstleistungen aus den Pässen auf das Ernennungsdekret angeordnet worden.

Die Verständigung der in Betracht kommenden Offiziers- und Beamtenaspiranten ist im schriftlichen Wege durch die Standeskörper veranlaßt worden.

Hievon geschieht über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Februar 1911, Z. XIV-1240 ex 1910, die Verlautbarung mit dem Auftrage, diese Vorschrift in den Wehrvorschriften, III. und IV. Teil, vorzumerken.

**4.**

**Der gewerbmäßige Handel mit Pfandscheinen, sowie die gewerbmäßige Gewährung von Krediten auf Pfandscheine — unstatthaft.**

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. März 1911, Z. 2862 (W. B. A. X, 36178):

**Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!**

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. P o p e l a, sowie der k. k. Hofräte Dr. v. R o z y c l i, Dr. B i n d e r und Dr. E d l e n v. S c h n e l l e r, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs K o h r e r, über die Beschwerden des D. A. in Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums vom 7. und 3. Mai 1910, Z. 6591 und 6592, betreffend Verweigerung der Ausstellung von Gewerbscheinen für den gewerbmäßigen Handel mit Pfandscheinen sowie für die gewerbmäßige Gewährung von Krediten auf Pfandscheine, nach der am 15. März 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. B e n d a, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums zu Recht erkannt.

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe.**

Der Beschwerdeführer hat beim magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk sowohl den Antritt des freien Gewerbes des Handels mit Pfandscheinen als auch den Antritt der gewerbmäßigen Gewährung von Krediten aus eigenen Mitteln gegen Sicherstellung (auf Dekrete, Verfallscheine, Erbchaften etc.) mit dem Standorte in Wien, X., . . . gasse 5, angemeldet. Die erste Anmeldung wurde vom magistratischen Bezirksamte unter Hinweis auf § 5 der Gewerbeordnung nicht zur Kenntnis genommen; dem hiegegen überreichten Rekurs hat die Statthalterei, beziehungsweise das deren Entscheidung ex motivis bestätigende Handelsministerium deshalb keine Folge gegeben, weil zufolge der allgemein lautenden Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, der gewerbmäßige Handel mit Pfandscheinen überhaupt verboten ist.

Die Nichtentgegennahme der vorstehend an zweiter Stelle erwähnten Anmeldung und die eventuelle Ausstellung des Gewerbscheines über diese Anmeldung wurde ursprünglich von der Statthalterei über Rekurs des Anmelders — weil nach Anschauung der Rekursinstanz keine Basis für die Anwendung des § 5 der Gewerbeordnung gegeben war — für den Fall angeordnet, daß anderweitige gesetzliche Anstände nicht beständen, worauf das magistratische Bezirksamt die Ausstellung des Gewerbscheines mit der Begründung verweigert hat, daß einerseits die Anmeldung der im § 12, Alinea 1 der Gewerbeordnung geforderten genauen Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes entbehre, andererseits die gewerbmäßige Bezeichnung von Pfandscheinen nach § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, ausdrücklich verboten erscheint. Die beiden Berufungsinstanzen haben diese Entscheidung über Rekurs des Beschwerdeführers ex motivis bestätigt.

Gegenüber den gegen die beiden Entscheidungen letzter Instanz in den hiergerichts überreichten Beschwerden geltend gemachten Einwendungen hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

Die der Beschwerde zunächst zugrunde gelegte Anschauung, daß dem Anmelder eines gewerblichen Betriebes schon aus der Kenntnisnahme von dieser Anmeldung subjektive Rechte auf die Ausübung des Gewerbebetriebes erwachsen, und daß namentlich die Ausstellung des Gewerbscheines nur aus solchen Gründen verweigert werden könne, welche erst nach erfolgter Anmeldung offenbar werden, ist eine rechtsirrtümliche. Wie sich aus den Vorschriften der §§ 11, 12, 13, insbesondere aber auch aus dem ersten Absätze des letztzitierten Paragraphen sowie aus § 144 der Gewerbeordnung mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit ergibt, ist die Anmeldebestätigung ein reiner Formalakt, welcher bei jeder Anmeldung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes — mag dieselbe auch keinerlei Gewerbeberechtigung nach sich ziehen — innerhalb kurzer Frist ohne behördliche Schlußfassung über die Legalität des angemeldeten Betriebes zu erfolgen hat, während die Beurkundung der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes erst durch die Ausfertigung des Gewerbscheines erteilt, also erst durch diesen behördlichen Akt ein Ausspruch über die Zulässigkeit des Gewerbebetriebes gefällt wird. Wenn die Beschwerde der Meinung Ausdruck gibt, daß im Falle der Entgegennahme der Anmeldung die Ausstellung des Gewerbscheines nur dann verweigert werden dürfe, wenn ein Hindernis hervorvorkommt, welches sich erst nach erfolgter Anmeldung feststellen läßt, so beruht dies in zweifacher Richtung auf einem Irrtum. Einerseits kann ein nachträgliches Hervorkommen eines Hindernisses für die gesetzliche Ausübung eines Gewerbebetriebes naturgemäß nur dann von rechtlicher Bedeutung sein, wenn eine gesetzliche Gewerbeberechtigung überhaupt schon vorliegt, was aber schon mangels der Ausfertigung eines Gewerbscheines im gegebenen Falle eben nicht zutrifft, und andererseits kann die Oberbehörde selbst dann, wenn ein Gewerbschein ausgestellt worden wäre — wie dies der Gerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen zum Ausdruck gebracht hat, jederzeit auch ohne die Voraussetzungen des § 57 der Gewerbeordnung, also auch bei dem schon zur Zeit der Anmeldung bekannten, aber von der Unterbehörde rechtswidrig nicht gewürdigten Hindernisse — die Gewerbeberechtigung im Sinne des § 146 der Gewerbeordnung wegen des Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses zum Gewerbebetriebe annullieren. In dem Umstande also, daß das magistratische Bezirksamt die Anmeldung der gewerbmäßigen Gewährung von Krediten aus eigenen Mitteln gegen Sicherstellung (auf Dekrete, Verfallscheine, Erbchaften etc.) der Weisung der Oberbehörde folgend zur Kenntnis genommen, dann aber aus anderen von den Oberbehörden bestätigten Motiven die Ausstellung des Gewerbscheines verweigert hat, kann nach dem Gesagten in keiner Hinsicht eine Ungesetzlichkeit erblickt werden. Der Einwand der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, welchen Beschwerdeführer darauf stützt, daß über sein Ansuchen um Fortführung des Betriebes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anmeldung des

Handels mit Pfandscheinen seitens der Rekursinstanz nicht erkannt worden sei, konnte der Gerichtshof deshalb nicht für begründet erachten, weil die Statthalterei durch die in der Entscheidung vom 17. Jänner 1910, Z. Ia-2322/1, enthaltene ausdrückliche Erklärung, daß sie dem „gegen diese Gewerksunterfügung eingebrachten Rekurs“ keine Folge gib, mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht hat, daß sie die Gesetzausübung für gesetzwidrig hält, wodurch implizite die Zurückweisung der Anmeldung sanktioniert erscheint.

Es wurde also die vom Beschwerdeführer vermehrte Entscheidung über seine Anmeldung tatsächlich gefällt und von der dritten Instanz bestätigt. Darin, daß die Statthalterei in der Angelegenheit der Anmeldung der gewerbsmäßigen Kreditgewährung die Entgegennahme der Anmeldung angeordnet, im Falle des Handels mit Pfandscheinen aber die Verweigerung der Anmeldebefähigung sanktioniert hat, kann ein Widerspruch deshalb nicht erblickt werden, weil im letzteren Falle die Oberbehörde schon bei der ersten Berufung gefunden hat, daß ein gesetzliches Hindernis — wenn auch anderer Art als das von der ersten Instanz ihrer Entscheidung zugrunde gelegt — dem angemeldeten Gewerbebetrieb entgegenstand (während im ersteren Falle ein solches Hindernis zunächst von der Statthalterei nicht releviert worden war).

Wenn die Beschwerde vermeint, daß die Berufung der oberen Instanzen auf § 12, Absatz 1 der Gewerbeordnung deshalb unzutreffend war, weil in der Berufung an die Statthalterei eine erschöpfende Ergänzung der Anmeldung vorgenommen, und hierauf im Ministerial-Rekurs verwiesen worden war, so stellt sich diese Bemängelung darum als haltlos dar, weil zur Entgegennahme der geänderten oder ergänzten Anmeldung ausschließlich die Gewerbebehörde erster Instanz berufen erscheint, und daher die Berufungsinstanzen auch nicht kompetent waren, über die geänderte Anmeldung zu entscheiden.

Das Substrat für die Rekursentscheidungen hatte somit lediglich die eben von der ersten Instanz als unzureichend zurückgewiesene Anmeldung oder mit anderen Worten die Frage zu bilden, ob die Zurückweisung dieser ursprünglichen Anmeldung im Hinblick auf § 12, Absatz 1 der Gewerbeordnung begründet war. Die Berufungsinstanzen durften also in diesem Belange nicht die erst im Rekursverfahren vorgenommene ergänzte Anmeldung zum Gegenstande ihrer Entscheidung machen und erweist sich daher auch die im Intimations-Erlasse des magistratischen Bezirksamtes vom 24. Mai 1910, Z. 32612, enthaltene Bemerkung, daß, „falls eine Abänderung der unzulässigen Gewerbsanmeldung im Sinne der Rekursausführungen beabsichtigt ist, dies hieramts als neue Gewerbsanmeldung bekanntzugeben wäre“, als vollkommen gesetzmäßig und der dagegen geltend gemachte Beschwerdepunkt sohin als unbegründet. Die Beschwerde sucht endlich daraus, daß das Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufes sowie der gewerbsmäßigen Belehnung von Pfandscheinen in dem zur Regelung des Pfandleihergewerbes erlassenen Gesetze vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, erlassen wurde — namentlich auch im Hinblick auf die Materialien zu diesem Gesetze — abzuleiten, daß dieses Verbot nur die konzeptionierten Pfandleiher betreffe, aber den Betrieb durch andere, speziell der vom Beschwerdeführer intendierten Geschäftstätigkeit, nicht entgegengehalten werden könne.

Hält man sich nun zunächst an den Wortlaut der in Rede stehenden gesetzlichen Norm, so ist es auffällig, daß Absatz 1 des § 5 das Verbot der Weiterveräußerung ausdrücklich nur dem Pfandleiher gegenüber ausspricht, während der vom Verbote des gewerbsmäßigen Ankaufes und der gewerbsmäßigen Belehnung von Pfandscheinen handelnde zweite Absatz des § 5 nicht mehr ausdrücklich bloß die Pfandleiher als die vom Verbote Betroffenen erwähnt. Wie aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm hervorgeht, ist dieser Umstand nicht etwa darauf zurückzuführen, daß der zweite Absatz erst durch parlamentarische Beratung in dem § 5 eingefügt wurde, da ja der ganze § 5, wie er zum Gesetze geworden ist, erst durch das Abgeordnetenhaus der Regierungsvorlage einverleibt wurde. Die gewiß auffällige Trennung von Verbotsnormen, welche sich ganz natürlich und selbstverständlich in einem Absatze hätten vereinigen lassen (in welchem Falle es wohl außer Zweifel stünde, daß alle diese Verbote nur dem Pfandleiher gegenüber praktiziert werden können), gewinnt aber noch an Bedeutung dadurch, daß in dem Berichte des Spar- und Vorhuflassens-Ausschusses über die Regierungsvorlage (922 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses IX. Session Seite 4, III. Absatz von unten) der Beisatz „gewerbsmäßig“ vor den Worten „Ankauf“ und „Belehnung“ beidemal mit gesperrten Lettern gedruckt ist, wodurch ersichtlich gemacht erscheint, daß diesem Beisatz — der ja auch in der definitiven Fassung des Gesetzes enthalten ist — eine besondere rechtliche Qualifikation zukommt. Gerade dieses Beiwort „gewerbsmäßig“ hätte aber bei Zugrundelegung der Auffassung der Beschwerde offensichtlich keinen Sinn; denn wenn nur dem Pfandleiher der Ankauf und die Belehnung von Pfandscheinen verboten werden sollte, so hätte dies nicht nur leicht in den ersten Absatz aufgenommen werden können, sondern war es auch widersinnig, ausdrücklich die gewerbsmäßige Belehnung und den gewerbsmäßigen Ankauf zu verbieten, weil ja einerseits auch die vereinzelt und gelegentliche derartige Manipulation mit Pfandscheinen durch den Pfandleiher jene Unzulänglichkeiten im Gefolge hat, welche eben die fragliche Norm durchaus verhindern will und andererseits jede im Pfandleihergewerbe vorkommende Belehnung von Pfandscheinen (sowie auch der Ankauf derselben) sich als gewerbsmäßig darstellt.

Es muß also aus dem auffälligem zweimaligen ausdrücklichen Gebrauch des Beiwortes „gewerbsmäßig“ geschlossen werden, daß das Gesetz einen derartigen gewerbsmäßigen Betrieb überhaupt perhorreszieren wollte. Diese Auffassung wird noch gestützt durch die gegenständlichen Ausführungen des Abgeordneten Dr. Moser (Seite 13134 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses IX. Session, 379. Sitzung vom 24. Mai 1884) und des Berichtes der volkswirtschaftlichen Kommission des Herrenhauses (526 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses IX. Session, Seite 1) welche letzterer auf das Gebahren der sogenannten Kommissions- und Inlassogeschäfte verweist, Betriebe deren Tätigkeit sich so ziemlich mit dem vom Beschwerdeführer angestrebten Geschäftskreise deckt. Auch kann es nicht ernstlich in

Frage gestellt sein, daß — im Gegensatz zu der von der Beschwerde vertretenen Anschauung — die ratio der Norm des § 5, Absatz 2 nicht nur den Pfandleihern gegenüber besteht. Denn die suspektsten Geschäfte, welchen das in Rede stehende Verbot seine Entstehung zu verdanken hat, würden eben ohne weiteres durch entsprechende Geschäftsverbindung der gewerbsmäßigen Pfandscheinhändler und -Belehner mit den Pfandverleihern bewerkstelligt werden können ohne daß dann das Gesetz eine Handhabe böte, diesen von der Gesetzgebung als gemeinschädlich erkannten Manipulationen zu steuern. Es steht also die der Beschwerde zu Grunde liegende Anschauung auch mit der Tendenz und dem Geiste des Gesetzes in Widerspruch.

Diesen Erwägungen gegenüber kann es nicht mehr in die Waagschale fallen, daß das fragliche Verbot nur in dem Pfandleihergesetze ausgesprochen ist, was eben nur darauf zurückzuführen ist, daß diese Spezialgesetzgebung den äußeren Anlaß geboten hat, einen vom Gesetzgeber als gemeinschädlich erkannten Ubelstand zu steuern und denselben zu abolieren, ein Vorgang, der ja in der Legislative nicht vereinzelt dasieht. Aus allen diesen Gründen mußte der Gerichtshof der in den angefochtenen Entscheidungen ausgesprochenen Anschauung beipflichten, daß das Verbot des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen, sowie den gewerbsmäßigen Handel mit denselben überhaupt ausschließt, woraus sich die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen auch hinsichtlich des letztbepfundenen in Beschwerde gezogenen Punktes ergibt. Da diese Erwägungen notwendig zur meritorischen Abweisung der Beschwerde führen, hatte der Gerichtshof keinen Anlaß, die sonst noch relevierten Einwendungen der Beschwerdeführer einer Erörterung zu unterziehen.

## 5.

### Eisenbahnfahrbegünstigungen für Heimarbeiter.

Statthalterei-Runderlaß vom 31. März 1911, Z. VI-1828/11, M. Abt. XVII, 3462/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Gemäß dem Personentarif der k. k. österreichischen Staatsbahnen, Teil II, Heft 1, Abschnitt III, G. I. A. Punkt 10, werden die in Punkt 1 daselbst angeführten Fahrpreisbegünstigungen auch jenen Personen, die sich mit einer gewerbebehördlichen Bestätigung, daß sie Heimarbeiter sind, und mit der im Punkte 1 vorgeesehenen Arbeiterlegitimation ausweisen, zugestanden, bei Fahrten zum Zwecke der Übernahme von Material und Ablieferung der Erzeugnisse und zwar von der dem Wohnorte des Arbeiters nächstgelegenen Station nach der der Niederlassung des Arbeitgebers nächstgelegenen Station oder umgekehrt.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 3. März 1911, Z. 3454, einvernehmlich mit dem k. k. Eisenbahnministerium der k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnis und entsprechenden Verständigung der Unterbehörden eröffnet, daß zu der eben erwähnten gewerbebehördlichen Bestätigung die Gewerbebehörde des Wohnortes des Arbeitnehmers (Heimarbeiters) berufen ist.

## 6.

### Stellungspflicht der ohne vorherige Überprüfung aus dem Heere oder der Landwehr Ausgeschiedenen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1911, Z. II-3334, M. Abt. XVI, 5667 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 21. April 1911, Nr. XIV-167, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium eröffnet, daß die von der Ministerialinstanz gemäß § 57 Wehrvorschriften, II. Teil, ohne vorherige Überprüfung angeordnete Ausweisung einer solchen im Überprüfungswege vollkommen gleichzuhalten ist. Es wird ihr sonach auch dieselbe Klassifikation wie bei der Überprüfung zugrunde gelegt und ist damit auch die im § 16:8 der Wehrvorschriften, I. Teil, festgesetzte Wirkung verbunden.

## 7.

### Ergänzung des Verzeichnisses jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis ersetzen.

Statthalterei-Runderlaß vom 27. April 1911, Z. Ia 1570 M. Abt. XVII, 4625/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 18. November 1910, Z. 48891, der zweiklassigen Handelsschule in Görz das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu denjenigen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden jehin zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 29. März 1911, Z. 34769/10, aufgefordert, das dem Erlasse des Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999 — intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 24. August 1907, Z. Ia  $\frac{2144}{3}$  — beigelegene Verzeichnis II durch Beifügung der zweiklassigen Handelsschule in Görz zu ergänzen.

Der einjährige kommerzielle Fachkurs und der kommerzielle Fachkurs für Absolventinnen von Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten an der neuen Wiener Handelsakademie gehören ferner zu jenen Handelskursen, deren Abgangszugnisse gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzen.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden daher zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 8. April 1911, Z. 26799 ex 1910, aufgefordert, das dem oben erwähnten h. ä. Erlasse vom 24. August 1907, Z. Ia  $\frac{2144}{3}$ , gleichfalls beigelegene Verzeichnis I durch Beifügung dieser Kurse zu ergänzen.

**8.**

**Ausbildung von Einjährig-Freiwilligen zu Fortifikationsoffizieren in der Reserve.**

Kunderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 28. April 1911, Z. II 1652, Nr. Abt. XVI, 6030/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Mit Beziehung auf die Ministerialverordnung vom 5. April 1911, R.-G.-Bl. Nr. 69, betreffend Ergänzungen der §§ 62 und 68 Wehrvorschriften I. Teil, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut Erlasses vom 5. April 1911, Nr. XIV-305, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium hinsichtlich der Ausbildung von Einjährig-Freiwilligen zu Fortifikationsoffizieren (Fähnrichen) in der Reserve nachstehende Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Wehrvorschriften festgesetzt.

**I. Teil.**

Seite 103, 5. Zeile von unten  
Seite 113, 7. Zeile von unten\*)

einzuschalten nach „die“ . . . . „Ernennung zum Fortifikationsoffizier in der Reserve anstreben, werden nach der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung über ihre Bitte und je nach Bedarf in bei Geniedirektionen zu aktivierende Einjährig-Freiwilligenschulen eingeteilt, jene welche die“

Seite 103, letzte Zeile  
Seite 113, 3. Zeile von unten\*)

einzuschalten zwischen „§“ und „75“, . . . . „§ 68:3 und“

Seite 117, 8. Zeile von unten  
Seite 129, 7. Zeile von unten\*)

einzuschalten als vierter Absatz:

„Zur Ausbildung im Dienste als Fortifikationsoffiziere können nur jene Einjährig-Freiwilligen in der vom Reichskriegsministerium zu bestimmenden Zahl zugelassen werden, welche Absolventen von Bauingenieurschulen (des Bauingenieursfaches) einer technischen Hochschule sind oder als Hörer solcher Schulen die erste Staatsprüfung — in den Ländern der heiligen ungarischen Krone das erste Rigorosum — mit Erfolg abgelegt haben.“

**II. Teil.**

Seite 31, 2. Zeile von unten  
Seite 34, 2. Zeile von oben\*\*)

einzuschalten zwischen „diesem“ und Schlußklammer: „... bezüglich der zu Fortifikationsoffizieren in der Reserve ausgebildeten vom Festungskommando in Krakau, beziehungsweise Trient . . .“

Seite 32, zwischen 19. und 20. Zeile von unten  
Seite 34, zwischen 2. und 3. Zeile von unten\*\*)

einzuschalten als zweiter Absatz des § 19, Punkt 17 b:

„Bei den im Fortifikationsdienste ausgebildeten Einjährig-Freiwilligen ist die Ernennung zum Fortifikationsoffizier in der Reserve überdies von der Erbringung des Nachweises der Absolvierung der Bauingenieurschule (des Bauingenieursfaches) an einer technischen Hochschule abhängig.“

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so erfolgt unter den im I. Absatz vorgesehenen Bedingungen die Ernennung zum Fortifikationsfähnrich in der Reserve.“

Seite 42, 6. Zeile von oben  
Seite 44, 13. Zeile von unten\*\*)

zu streichen die Worte: „nach § 22“.

Seite 42, 7. Zeile von oben

Seite 44, 12. Zeile von unten\*)

einzuschalten zwischen „im“ und „Verpflegs“ . . . „Fortifikations-“ „beziehungsweise“ ersetzen durch: „oder“.

Seite 73, 8. Zeile von unten

Seite 76, 1. Zeile von unten\*)

einzuschalten nach „Truppenkörper“: „bezüglich der Fortifikationsoffiziere (Fähnrichen) in der Reserve über Antrag der betreffenden Genie-(Befestigungsbau-)Direktion.“

Seite 73, 6. Zeile von unten

Seite 77, 1. Zeile von oben\*)

einzuschalten nach „Truppen“: beziehungsweise „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 75, 6. Zeile von unten

Seite 79, 8. Zeile von oben\*)

einzuschalten nach dem Absatz b):

„c) Von den Fortifikationsoffizieren (Fähnrichen) in der Reserve gelegentlich größerer Arbeiten, Ausrüstungsvorjorgen und Festungsübungen, bei denen die Ausbildung der Reserveoffiziere gefördert werden kann.“  
Die Bezeichnung „c“ ist auf „d“ abzuändern.

Seite 156/1

Seite 163\*)

Muster 17.

einzuschalten die neue Vertikalrubrik 13½: „Hat den Präsenzdienst bei der Geniedirektion in . . . . behufs Ausbildung im Fortifikationsdienste abgeleistet.“

Seite 156/5

Seite 167\*)

Muster 19.

einzuschalten die neue Vertikalrubrik 10½: „Hat die Prüfung zum Fortifikationsoffizier in der Reserve nachträglich abgelegt.“

Seite 156/11

Seite 173\*)

Muster 22.

einzuschalten die neue Vertikalrubrik 15½: „Bei Geniedirektionen behufs Ausbildung im Fortifikationsdienste abgeleistet.“

Seite 156/15

Seite 177\*)

Muster 24.

einzuschalten die neue Vertikalrubrik 12½: „Haben die Prüfung zum Fortifikationsoffizier in der Reserve nachträglich abgelegt.“

**IV. Teil.**

Seite 15, 9. Zeile von oben

einzuschalten im Punkte b) nach „Truppentörpern“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 16, 6. Zeile von oben

einzuschalten nach „Truppentörpern“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 16, 15. Zeile von oben

einzuschalten im Punkte b) nach „Truppen“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 17, 13. Zeile von oben

einzuschalten im Punkte b) nach „Truppen“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 19, 1. Zeile von oben

einzuschalten nach „Truppen“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 20, 12. Zeile von unten

einzuschalten zwischen „Anstalt“ und vordere Klammer: „die Genie-(Befestigungsbau-)Direktion oder . . .“

Seite 25, 1. und 16. Zeile von oben

einzuschalten nach „Truppen“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 54 zwischen 12. und 13. Zeile von unten

einzuschalten als neuen zweiten Absatz des Punktes 3: „Aus demselben Grunde werden Einjährig-Freiwillige, die im Fortifikationsdienste ausgebildet sind, zu Fortifikationsfähnrichen in der Reserve ernannt.“

Seite 59, zu setzen als zweiter Absatz der Fußnote:

„Eine Übersetzung von Fortifikationsoffizieren (Fähnrichen) in der Reserve zum Berufsoffizier findet nicht statt.“

Seite 103 einzutragen als Punkt 11 a):

Von Fortifikationsoffizieren in der Reserve.

- \* a) Feldbefestigungsvorschrift;
  - \* b) Technischer Unterricht für die I. und I. Pioniertruppe. 4., 5. und 6. Teil;
  - \* c) Reglement für den Dienst in festen Plätzen;
  - \* d) Baudienstvorschriften I. Teil.
- Diese Ergänzungen sind bei den bezüglichen Paragraphen vorzumerken, die Berichtigung der Wehrvorschriften wird seinerzeit folgen.

\*) Dritte Auflage vom Jahre 1904.

\*) Zweite Auflage vom Jahre 1904.  
\*\*) Dritte Auflage vom Jahre 1904.

## 9.

**Höchstbetrag der Postanweisungen für den militärischen Unterhaltsbeitrag.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. April 1911, Z. II 1754, M. Abt. XVI, 5845/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Zur tunlichsten Sicherung des Staatsschatzes vor eventuellen mißbräuchlichen . . . . . Verwendungen der vorgeschriebenen Postanweisungen über militärische Unterhaltsbeiträge hat das k. k. Handelsministerium über Ersuchen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung die unterstehenden k. k. Postämter angewiesen, derartige Postanweisungen nur bis zum Höchstbetrage von 180 Kronen, das ist jenem Maximalbetrage, welcher nach dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, beim Zusammentreffen einer Swöchentlichen militärischen Ausbildung mit einer 2stägigen Waffenübung inklusive eventueller Reisetage und bei Zuerkennung eines täglichen Unterhaltsbeitrages von 2 Kronen (50% des höchsten ortsüblichen Taglohnes per 4 Kronen) in Betracht kommen kann, zur Realisierung zu übernehmen.

Dementsprechend hat das Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 19. April 1911, Nr. XVII-471, angeordnet, daß die Ausstellung der in Rede stehenden Postanweisungen seitens der politischen Bezirksbehörden (autonomen Stadtgemeinden) nur bis zum Höchstbetrage von 180 Kronen zulässig ist.

Sollte im einzelnen Falle ausnahmsweise bei Anwendung der Bestimmung des § 4, Abf. 4, des zitierten Gesetzes ein höherer Betrag anzuweisen sein, dann sind 2, eventuell mehrere Postanweisungen bis zu den Beträgen von höchstens je 180 Kronen auszustellen.

## 10.

**Subventionierung kriegsbrauchbarer Automobile.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1911, Z. VI-2472 (M. Abt. XVI, 638<sup>1</sup>/11):

Um im Bedarfsfälle die Ausrüstung des Heeres mit kriegsbrauchbaren Motorfahrzeugen zu ermöglichen, wird die Heeresverwaltung künftighin die Erzeugung, Beschaffung und Verwendung von privaten Motorfahrzeugen (Kraftautomobilen mit Anhängewagen) durch Prämienzahlungen (Subventionen) unterstützen. Die Zahl der zu unterstützenden Motorfahrzeuge hängt von den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln ab und wird daher jährlich von der Heeresverwaltung festgesetzt werden.

Die Interessenten haben sich in allen die Subventionierung betreffenden Fragen direkt an die k. u. k. Automobilversuchsabteilung in Wien, VI., Gumpendorferstraße 1, zu wenden.

## 11.

**Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande. — Vorschrift.**

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 5. Mai 1911, Pr. Z. 1639/3 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Die königlich bayrische Gesandtschaft in Wien hat die Aufmerksamkeit des k. u. k. Ministeriums des Äußern auf den Umstand gelenkt, daß zufolge einer Wahrnehmung der königlichen Polizei-Direktion in München seit Jahren die Bestimmungen der am 11. November 1873 in Wirksamkeit getretenen Vereinbarung zwischen Bayern und Osterreich-Ungarn über die Einführung des allgemeinen Frankierungszwanges für die portopflichtige Korrespondenz der beiderseitigen Behörden seitens der österreichisch-ungarischen Behörden nicht eingehalten werden. Fast täglich treffen bei der genannten Polizei-Direktion Sendungen aus Osterreich-Ungarn ein, welche, entgegen dieser Vereinbarung, nicht oder doch mangelhaft frankiert sind.

Es erübrigt in solchen Fällen lediglich, die fragliche Sendung uneröffnet an die abführende Behörde zurückzuleiten, woraus sich jedoch unter Umständen — insbesondere bei dringenden Angelegenheiten, zum Beispiel Haftsachen — schwerwiegende Nachteile ergeben können.

Aus diesem Anlasse wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. April 1911, Z. 3318/M. Z., die im § 16 der mit dem Erlasse der genannten Zentralstelle im 11. Juni 1909, Z. 4156/M. Z. (b. o. Erlaß vom 24. Juni 1909, Pr. Z. 2261), veröffentlichten „Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befinden“ vorgesehene Bestimmung, wonach betreffs der Frankierung der an ausländischen Behörden gerichteten Korrespondenzen die Bestimmungen des Brief- und Paketposttarifs genau zu beachten sind, in Erinnerung gebracht.

## 12.

**Errichtung eines eigenen Gewerbeinspektorates für die Bauarbeiten in Wien.**

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 105:

## § 1.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, wird die Ausübung von Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im gesamten Gemeindegebiete von Wien von der Aufsicht der Gewerbeinspektoren jener Bezirke, in welchen sich die einschlägigen Unternehmungen nach der jeweiligen Einteilung der Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion befinden, ausgeschlossen und für deren Überwachung ein eigenes Gewerbeinspektorat für Bauarbeiten mit dem Sitze in Wien errichtet.

## § 2.

Der Aufsicht dieses Gewerbeinspektorates unterliegen sämtliche nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften einem anderen eigenen Spezialgewerbeinspektorate unterstehenden Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im gesamten Gemeindegebiete von Wien, einschließlich aller mit ihnen verbundenen baugewerblichen Arbeiten, insofern die letzteren außerhalb der festen Betriebsstätte der betreffenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

## § 3.

Dem Handelsminister bleibt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorbehalten, im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Sicherheitsvorkehrungen bei Bauarbeiten die Aufsichtstätigkeit dieses Gewerbeinspektorates auch auf Bauarbeiten außerhalb des Wiener Gemeindegebietes auszudehnen.

## § 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1911 in Kraft.

## 13.

**Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Adalbert Jilek.**

Auszug aus dem Erlaß des Wiener Magistrates vom 9. Mai 1911, M. Abt. XIV, 991:

In Erledigung des Ansuchens des Adalbert Jilek in Korneuburg, Laaerstraße 47, wird die Verwendung der von ihm unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Hermann Klein in Bisamberg erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eisenanlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

Daß die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06\*, streng eingehalten, bei freitragenden Stufen die Längsseiten am Auflagerende kräftig halbförmig umgebogen werden und daß ferner die im Punkte 2 des obgenannten Erlasses bedungene Haftung der Baumeister Hermann Klein übernimmt.

## 14.

**Administrativverfahren; Refursfristen. — Vorschrift.**

Präsidialerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 1911, Pr. Z. 1787, M. D. 1853/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem die Frage zur Beurteilung kam, ob bei Entscheidungen formaler Natur die in dem einzelnen in meritorischer Beziehung in Betracht kommenden Spezialgesetze normierte besondere Refursfristbestimmung oder aber die allgemeine Bestimmung des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, anzuwenden sei, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien mit dem Erlasse vom 8. Mai 1911, Z. 2806 ex 1908, zur Darnachachtung eröffnet, daß in allen Refursfällen — ohne Unterschied, ob es sich um Entscheidungen meritorischer oder bloß formaler Natur handelt — die in den einzelnen Gesetzen vorgeschriebenen speziellen Refursfristbestimmungen und nur in Ermanglung solcher, die allgemeinen Bestimmungen des obzitierten Rechtsmittelgesetzes zur Anwendung zu kommen haben.

Hiegegen haben in jenen Fällen, in denen den Parteien gemäß § 3, Nr. 4, des zitierten Rechtsmittelgesetzes zur Behebung des Mangels einer Rechtsmittelbelehrung ein abgeforderter Refurs zusteht, stets die Refursfristbestimmungen des oben bezogenen Gesetzes Anwendung zu finden.

\*, Vergleiche Amtsblatt Nr. 34 ex 1911, Verordnungen zc., IV, 9.

**15.**

**Giftverkauf.**

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk am 27. Mai 1911 (M. B. N. VII, 5487/11):

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk findet, dem mag. pharm. Franz Manuskla die angesuchte Konzession zum Verlaufe von Giften mit dem Standorte in Wien, VII., Kaiserstraße 65, gegen genaue Beobachtung der Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1876, R.-G.-Bl. Nr. 10, zu erteilen.

Diese Konzession wurde unter Nr. 2004/K in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto 22316/7 eröffnet.

**II. Normativbestimmungen.**

**Gemeinderat:**

**16.**

**Erhöhung der Löhnung der Telegraphisten der städtischen Feuerwehr.**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16. Mai 1911, zur Zahl 4903 (M. Abt. IV, 1104) folgenden Beschluß gefaßt:

Der Stand der Telegraphisten der städtischen Feuerwehr besteht aus:  
10 Telegraphisten I. Klasse, 1. Stufe mit einem Taglohne von 4 K 50 h;  
16 Telegraphisten I. Klasse, 2. Stufe mit einem Taglohne von 4 K;  
23 Telegraphisten II. Klasse mit einem Taglohne von 3 K 50 h.

Der Taglohn steigt in jeder der beiden Stufen der I. Klasse und in der II. Klasse nach drei in derselben Stufe oder Klasse verbrachten Dienstjahren um 20 h, nach sechs Dienstjahren um weitere 20 h täglich.

Die Vorrückung aus der 2. Stufe der Telegraphisten I. Klasse in die 1. Stufe erfolgt im Wege der Beförderung.

**17.**

**Erhöhung der Quartiergelder der städtischen Beamten und Diener. Erhöhung der Adjuten der städtischen Praktikanten.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 3. Juni 1911, M. D. 4436/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1911, zur Pr. 3. 6863, nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Quartiergelder der in die Rangsklassen VIII bis einschließlich II eingereichten städtischen Beamten, sowie die Funktionszulage für die I. Rangsklasse werden ab 1. Mai 1911 wie folgt festgesetzt:

für die VIII. Rangsklasse mit	900 K	jährlich,	
" " VII.	" "	1140 K	"
" " VI.	" "	1380 K	"
" " V.	" "	1520 K	"
" " IV.	" "	1760 K	"
" " III.	" "	2000 K	"
" " II.	" "	2450 K	" und
" " I.	" "	4500 K	"

2. Die Adjuten der städtischen Praktikanten erhöhen sich nach einer ununterbrochenen, einjährigen, vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung um 200 K jährlich. Diese einjährige Dienstleistung ist vom Tage der Beeidigung als Praktikant, bzw. bei den Praktikanten des Wasserbezugsrevisorates vom Tage der Angelobung als Aspirant an zu rechnen. Die Adjuten der letzteren Praktikanten erhöhen sich überdies nach einer ununterbrochenen zweijährigen Dienstzeit, ebenfalls vom Tage der Angelobung als Aspirant an gerechnet, neuerlich um 200 K jährlich. Die Zuerkennung der höheren Adjuten erfolgt durch den Bürgermeister. Diese neuen Bestimmungen treten mit 1. Mai 1911 in Kraft.

3. Die Quartiergelder der städtischen Ratsdiener, Amtsdieners, Schuldiener, Mahnboten, Marktgebühreneinheber, Marktdiener, Schlachthausdiener, Aufseher im Mhl- und Werkhause und Zeugwart im städtischen Museum werden ab 1. Mai 1911 für die II. Bezugsklasse mit 620 K jährlich und " " I. " " 720 K " bestimmt.

4. Die vorerwähnten erhöhten Quartiergelder gebühren, und zwar ebenfalls ab 1. Mai 1911 auch jenen städtischen Angestellten, welchen Bezüge bestimmter Rang- oder Bezugsklassen ohne Einreichung in diese Rang- oder Bezugsklassen selbst zuerkannt sind.

5. Zur Bedeckung der aus diesen Erhöhungen für das laufende Jahr sich ergebenden Mehrkosten im Betrage von circa 602.000 K sind die Kassenbestände heranzuziehen."

Die Durchführung dieses Beschlusses hat, soweit es sich um die höheren Quartiergelder handelt, unverzüglich ressortmäßig und von amts wegen zu erfolgen, also beispielsweise rücksichtlich der Hauptassistenten durch die Magistrats-Abteilung II, rücksichtlich der Veterinär- und Marktassistenten durch die Magistrats-Abteilung IX u. s. w., wobei die Direktoren der Sachverständigen- und Hilfsämter zur entsprechenden Mitwirkung heranzuziehen sind.

Zum Zwecke dieser Durchführung haben sich die Herren Personalreferenten der Druckorte des beiliegenden Musters zu bedienen, und zwar in der Art, daß für sämtliche Beamte einer Rangsklasse und eines Status, beziehungsweise für sämtliche Diener u. s. w. einer Bezugsklasse derselben Status je ein Formular verwendet wird, welches in den Rubriken 1 bis 4 entsprechend auszufüllen ist, wobei die Angestellten in der Reihenfolge ihres Ranges zu ordnen sind. Die derart ausgefüllten Formulare sind sodann im kurzen Wege der Stadtbuchhaltung zu übermitteln, welche dieselben nach Überprüfung (eventuell Richtigestellung, Ergänzung) und vollständiger Ausfüllung an die Herren Personalreferenten zurücksendet, worauf die Enderledigung und Expedition zu erfolgen hat.

Für diese Enderledigung ist die weiters als Muster beiliegende Druckorte zu verwenden.

Beide Druckorten, welche von der Magistrats-Direktion aufgelegt werden, sind in entsprechender Anzahl im gemeinsamen Magistrats-Expedite zu beheben.

Was die neugeschaffenen höheren Adjuten der Praktikanten betrifft, so haben die in Betracht kommenden Praktikanten die Zuerkennung der höheren Adjuten durch im Dienstwege eingebrachte Gesuche, welche mit der entsprechenden Begutachtung über das Zutreffen der Voraussetzungen seitens der Amtsleiter an die zuständige Personalstelle weiter zu leiten sind, zu beantragen.

Die Nachzahlung der für den Maitermin entfallenden Quote des erhöhten Quartiergeldes wird am 1. Juli gleichzeitig mit der Ausbezahlung des Gehaltes erfolgen.

Hievon mache ich zur Kenntnisnahme beziehungsweise Darnachachtung Mitteilung.

**Magistrat:**

**18.**

**Abänderung der Geschäftseinteilung.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 13. Mai 1911, M. D. 1657/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschliezung vom 10. Mai 1911 Pr.-Z. 7366, die Zuweisung der Agenden bezüglich der Straßenbespritzung mit Hydranten und Schlauchtrommelwagen und des Baues und der Verwaltung des Schlauchtrommelwagendepots an die Magistrats-Abteilung VI und die Ausschreibung derselben aus dem Geschäftskreise der Magistrats-Abteilung VIII zu genehmigen gefunden.

Demnach fallen aus der Geschäftsgruppe der Magistrats-Abteilung VIII die Abzüge „Straßenbespritzung mit Hydranten“ und „Schlauchtrommelwagendepot, Bau und Verwaltung desselben“ hinweg und wird bei der Geschäftsgruppe der Magistrats-Abteilung VI der Absatz „Schlauchtrommelwagendepot, Bau und Verwaltung derselben“ dem Absatz „Straßen und sonstige Verkehrswege“ am Schlusse angefügt.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 95.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 22. Mai 1911, womit neue Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Mistärvoerspann im Frieden, erlassen werden.

**Nr. 96.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1911, betreffend die Umwandlung des Nebenzolles Epiffermühl in eine Zollerpositur.

**Nr. 97.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1911, betreffend die Bildung eines neuen Erwerbsteuer-Berantlagungsbezirktes für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Gries-

kirchen in Oberösterreich, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den politischen Bezirk Scharding.

**Nr. 98.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1911, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur in München-Hauptbahnhof.

**Nr. 99.** Verordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 27. Mai 1911, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Aufhebung einzelner Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Finanzen vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184, in Angelegenheit der Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Anerkennung der Prüfungszeichen der aus dem Königreiche Belgien eingeführten Gewehrläufe und Handfeuerwaffen.

**Nr. 100.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Mai 1911, betreffend die Hinausgabe eines Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

**Nr. 101.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Mai 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

**Nr. 102.** Verordnung des Justizministeriums vom 26. Mai 1911, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Podkamen in Galizien.

**Nr. 103.** Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Mai 1911, betreffend den Betrieb der öffentlichen und Anstaltsapotheken.

**Nr. 104.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. April 1911, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Triest zur Abfertigung von Gesundheitsstrepp und Unterleidern daraus.

**Nr. 105.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1911, betreffend die Errichtung eines eigenen Gewerbeinspektorates für die Bauarbeiten in Wien.\*)

**Nr. 106.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 20. Mai 1911, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabe für die Führung der Dekanatsämter in der Diözese Linz neu festgesetzt wird.

**Nr. 107.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 24. Mai 1911, womit der für die Führung des Dekanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Lokaleinkommensbefreiungen der kongruenzberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabe für die Führung des Dekanatsamtes in der Diözese Prag festgesetzt wird.

**Nr. 108.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Juni 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Börgl.

**Nr. 109.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1911, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 42 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbeinspektoren eingeteilt werden.

**Nr. 110.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern

und der Finanzen vom 8. Juni 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Hofgarten Markt.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 72.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. April 1911, Z. VI-666/17, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns über die Ausführung der Verbauung des Eggenbaches im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 233, abgeschlossenen Übereinkommens.

**Nr. 73.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Mai 1911, Z. XVI b-77/7, betreffend die der Gemeinde Asparn an der Jaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

**Nr. 74.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1911, Z. XVI b-76/3, betreffend die der Gemeinde Laa an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

**Nr. 75.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Mai 1911, Z. XVI b-600/13, betreffend die der Gemeinde Lang-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 25. Oktober 1911.

**Nr. 76.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1911, Z. XVI b-122/4, betreffend die der Gemeinde Spit an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsaufgabe von 7 h von jeder Mietzinsstrone für die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1913.

**Nr. 77.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1911, Z. X a-226/13, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde St. Ägyd am Neuwalde mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die Regulierung des Traisensflusses in St. Ägyd am Neuwalde abgeschlossenen Übereinkommens.

**Nr. 78.** Gesetz vom 15. April 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Aufforstung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen.

**Nr. 79.** Gesetz vom 15. Mai 1911, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Deutsch-Altenburg und die Einhebung von Gebühren hierfür.

**Nr. 80.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1911, Z. XVI b-265/11, betreffend die der Gemeinde Litienfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer von 2 K für die Jahre 1911 bis 1915 und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

**Nr. 81.** Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrates vom 24. Mai 1911, Z. 1212/7-II, mit welcher das Normale über die Vergütung von Übersiedlungsauslagen an das Lehrpersonal der öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, erlassen wird.

**Nr. 82.** Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrates vom 24. Mai 1911, Z. 1211/2-II, mit welcher das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, erlassen wird.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.